

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/29285 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

A. Problem

Zum einen sei nach Auffassung der initiiierenden Fraktionen der Name der Stiftung „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ nicht mehr zeitgemäß.

Weiterhin werde das für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehende Stiftungsvermögen aufgrund der auch in Zukunft zu erwartenden geringen Erträge und etwaiger Negativzinsen nicht ausreichen, um die jährlichen Sonderzahlungen in der bisherigen Höhe wie vorgesehen bis zum Jahr 2033 zu leisten.

In der Praxis bestehe darüber hinaus Unsicherheit, ob die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 2 Conterganstiftungsgesetz (ContStifG), wonach eine Aberkennung der Leistungsansprüche grundsätzlich nicht mehr erfolgen dürfe, auch für die Schadenspunkte als Bewertungsgrundlage für die Höhe der Leistungen gelten solle.

Weiterhin dürfe eine Projektförderung – neben Zuwendungen – nur aus den Erträgen des Kapitalstocks der Stiftung erfolgen. Angesichts der derzeitigen und auch in Zukunft zu erwartenden geringen Erträge wäre dies künftig nur noch in einem äußerst geringen Umfang realisierbar.

Und letztlich müsse die Regelung in § 25 ContStifG, die mit dem Vierten Änderungsgesetz des ContStifG eingeführt wurde und wonach erstmalig ein Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften nach zwei Jahren und danach im Abstand von vier Jahren vorgelegt werden müsse, angepasst werden, da die erstmalige Berichtspflicht erfüllt wurde.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf sowie die Einlassungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf sowie die Einlassungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf sowie die Einlassungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf sowie die Einlassungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf sowie die Einlassungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf sowie die Einlassungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29285 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. dem Kapitalstock in Höhe von 1,5 Millionen Euro, die der Bund nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;
 6. Mitteln in Höhe von 5 Millionen Euro, die der Bund nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;“.
 - c) In Nummer 6 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „2023“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „der Leistungsberechtigten“ durch die Wörter „der leistungsberechtigten Person“ ersetzt.
 - e) In Nummer 6 Buchstabe d wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Stephan Pilsinger
Berichtersteller

Ursula Schulte
Berichterstatlerin

Nicole Höchst
Berichterstatlerin

Matthias Seestern-Pauly
Berichtersteller

Sören Pellmann
Berichtersteller

Corinna Rüffer
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Stephan Pilsinger, Ursula Schulte, Nicole Höchst, Matthias Seestern-Pauly, Sören Pellmann und Corinna Rüffer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/29285** in seiner 227. Sitzung am 6. Mai 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Zur Lösung der aufgeführten Probleme sieht der vorliegende Gesetzentwurf Regelungen zu folgenden Teilaspekten des ContStifG vor:

1. Änderung des Stiftungsnamens;
2. Neuregelung zu Art und Umfang der Leistungen an thalidomidgeschädigte Menschen;
3. Regelung der Auswirkungen einer nachträglichen Aberkennung von Schadenspunkten auf die Leistungen nach diesem Gesetz;
4. Teilweise Abschmelzung des Kapitalstocks der Stiftung, um auch künftig eine dem Stiftungszweck angemessene Projektförderung zu ermöglichen;
5. Aktualisierung der Vorschrift zur Berichtspflicht.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29285 in seiner 143. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29285 in seiner 128. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29285 in seiner 168. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29285 in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29285 in seiner 97. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Die Fraktionen der CDU/CSU haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)145 eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass man mit dem vorliegenden Gesetzentwurf drei wichtige Punkte parallel angehe.

Durch eine Umbenennung der Stiftung in Conterganstiftung werde der Name an den aktuellen Sprachgebrauch angepasst und dem diesbezüglichen Wunsch der Betroffenen und der Stiftung entsprochen.

Weiterhin würde die derzeit jährlich geleistete Sonderzahlung an die Contergangeschädigten nicht, wie ursprünglich geplant, bis 2033 ausgezahlt werden können. Die erneute Anlage des Stiftungsvermögens würde aufgrund der Negativzinsen von allein abschmelzen, wodurch keine Zinserträge mehr für die jährliche Sonderzahlung ab dem Jahr 2022 erzielt werden könnten. Um eine selbstständige Abschmelzung des Stiftungsvermögens zu vermeiden, sei der einzig richtige Schritt, das Stiftungsvermögen nach den frei werdenden Anlagen auch auszuschütten.

Auch diese Ausschüttung werde nach der Schadensklasse gestaffelt. Mit dieser Maßnahme schaffe man die Möglichkeit, dass den Betroffenen noch zu Lebzeiten ein finanzieller Handlungsspielraum ermöglicht werde und sie für das Alter gezielt und individuell vorsorgen könnten.

Zur Klarstellung zum Leistungsschutz werde ausgeführt, dass bereit in der letzten Gesetzesreform, dem Fünften Änderungsgesetz zum Conterganstiftungsgesetz, ein starkes Zeichen gesetzt wurde. Thalidomid-Geschädigten könne ihr Anspruch auf Leistung grundsätzlich nicht mehr aberkannt werden. Eine Aberkennung von Leistungsansprüchen sei nur dann möglich, wenn der Empfänger von Leistungen vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht hätte. Dabei sei mit der Formulierung dieser Regelung im Gesetzestext nicht eindeutig geklärt, ob der generelle Leistungsschutz auch die Schadenspunkte umfasse. Es benötige daher eine Klarstellung, dass der Schutz der Leistungshöhe auch die Schadenspunkte umfasse, um den Contergangeschädigten einen Aufstieg in eine höhere Schadensgruppe erneut zu ermöglichen. Das wurde mit dem Sechsten Änderungsgesetz geschafft.

Der vorliegende Änderungsantrag enthalte noch einmal eine Nachbesserung und ermögliche auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen eine Auszahlung bereits zum 30. Juli 2022.

Man bedanke sowohl bei dem Bundesministerium als auch bei dem Koalitionspartner für die gute Zusammenarbeit und die konstruktiven Gespräche. Die Fraktion hätte gern auch das Problem der belgischen Contergangeschädigten gelöst. Dafür habe es aber keinen Konsens gegeben. Man hoffe auf eine baldige Lösung in der nächsten Legislaturperiode. Man bitte um Zustimmung für dieses Gesetz, das doch sehr weitreichende Verbesserungen für die Contergangeschädigten bringe. Man habe in dieser Legislaturperiode viel erreicht und mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen sehr schönen Abschluss erzielt.

Die **Fraktion der AfD** bestätigte, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige berechtigte Punkte enthalte.

Die Schädigungen, die durch den Conterganwirkstoff Thalidomid eingetreten seien, seien äußerst vielfältig, sowohl in ihren unmittelbaren Folgen als auch hinsichtlich der langfristigen Schäden, die sich erst mit zunehmendem Alter offenbarten.

Jede Behinderung sei anders und individuell. Das gelte insbesondere auch für jene, die durch Contergan verursacht wurden. Die staatliche Reaktion darauf in Form finanzieller und sozialer Kompensationsmaßnahmen werde notgedrungen immer für viele unbefriedigend erscheinen, da ein Gesetz niemals die Komplexität dessen widerspiegeln könne, was das Leben mit einer Contergan verursachten Beeinträchtigung ausmache.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Umso richtiger sei daher allerdings das Ziel einer vorzeitigen Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel, da es in der Tat auch ein Stück weit Vertrauen in die Betroffenen bedeute, damit autonom und selbstbestimmt so umzugehen, wie es ihren jeweiligen Bedürfnissen und Erfordernissen entspreche. Dies ermögliche zugleich die individuelle Flexibilität in adäquater Form auf die eigenen Herausforderungen zu reagieren. In den meisten Fällen seien die Betroffenen selbst die besten Experten für den Umgang mit ihrer jeweiligen, individuellen und speziellen Einschränkung.

Die Umbenennung der Stiftung nehme man zur Kenntnis. Es sei der Wunsch der Betroffenen. Damit solle es gut sein. Man finde es seltsam, aber insgesamt stimme man dem Gesetz zu.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass nach derzeitigem Stand das Plenum des Deutschen Bundestages das Gesetz Donnerstagabend diskutieren und beschließen werde. Daher wolle man bereits heute dem Koalitionspartner für die gute Zusammenarbeit bei diesem Thema danken. Man teile den pragmatischen Ansatz, was in der Situation hilfreich gewesen sei. Auch den Berichterstatterinnen und Berichterstattern der anderen Fraktionen werde gedankt.

Man habe das Leben der Contergangeschädigten kontinuierlich seit 2013 nachhaltig wirklich verbessert. So wurden 2013 die Renten versechsfacht. Das führe nochmal zu mehr finanzieller Sicherheit für die Betroffenen. Man habe 30 Millionen Euro für die spezifischen Bedarfe zur Verfügung gestellt. Diese habe man pauschaliert, nachdem es um die Beantragung dieser Mittel Ärger gegeben habe. Das habe die Autonomie der Betroffenen nochmal erhöht. Und man habe ihnen die Leistungen zugesichert. Anderes gelte nur, wenn die Betroffenen vollkommen falsche Angaben gemacht hätten.

Jetzt sichere man nochmal die Bepunktung zu. Das sei für die Betroffenen sehr wichtig, weil es ihnen nochmal zusätzliche Sicherheit gebe.

Weiterhin zahle man ihnen die jährliche Sonderzahlung jetzt in einer Summe und wunschgemäß auch schon im Jahr 2022 aus. Das gebe den Betroffenen, die mittlerweile auch die ganz normalen Altersschäden spürten, welche zu den eigentlichen Beeinträchtigungen noch hinzukämen, nochmal bessere Möglichkeiten, um sich in ihrem Lebensabend einzurichten.

Die fünf Millionen Euro, die man aus dem unantastbaren Kapitalstock entnehme, sollten für Projekte zur Verfügung stehen, die möglicherweise noch anstünden. Es gebe aber den Wunsch in der Betroffenenzone, dass der neue Bundestag gemeinsam mit dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand überlege, was mit den fünf Millionen Euro wirklich gemacht werden könne. Es stelle sich die Frage, ob noch Projekte auf den Weg gebracht würden oder ob diese fünf Millionen Euro ausgezahlt werden könnten. Das müsse aber der neue Bundestag entscheiden.

Insgesamt sei man sehr froh, dass es gelungen sei, dieses Gesetz zur Verabschiedung zu bringen. Wenn alle zustimmten, wären auch die Contergangeschädigten am Ende richtig froh.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass die Ereignisse um den Contergan-Skandal mittlerweile über 60 Jahr zurücklägen. Das Leben, die Gesundheit sowie den Alltag der betroffenen Menschen prägten sie seitdem.

Es sei wichtig und richtig, dass Staat und Gesellschaft sich dieser Verantwortung stellten und auch der Deutsche Bundestag immer wieder daran arbeitete, die Situation von betroffenen Menschen weiter zu verbessern. Daher begrüße man es, dass dem Wunsch der betroffenen Menschen nachgekommen werde und die Stiftung umbenannt werden solle. Diese Namensänderung sei zeitgemäß und daher unterstützenswert. Die Contergan-Generation näherte sich dem Erreichen des Rentenalters. Dies bringe weitere Vorsorgemaßnahmen mit sich, da zu den thalidomidbedingten und sehr individuellen Ausprägungen der lebenslange Spät- und Folgeschäden noch altersbedingte Verschleißerscheinungen und Krankheitsbilder hinzuträten.

Man wolle diesen Menschen ein selbstbestimmtes, eigenständiges Leben in der eigenen Wohnung ermöglichen und zwar so lange, wie es irgendwie gehe. Dafür bräuchten sie Planungssicherheit und finanziellen Gestaltungsspielraum. Man unterstütze daher die vorzeitige Auszahlung von Sonderzahlungen, weil damit ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen im Alter geleistet werden könne.

Die Aberkennung von Leistungsansprüchen habe gerade im vergangenen Jahr für viel Unruhe und Unsicherheit gesorgt und sei sehr belastend gewesen. Man befürworte daher die Ergänzung in § 16 Absatz 1 Satz 2 ContStifG, die hier Klarheit und Sicherheit bringe. Auch die überwiegende Ausschüttung des Kapitalstocks an die Betroffene

nen sei in deren Sinne, wobei gleichzeitig weiterhin für ausreichende Mittel für eine angemessene Projektförderung geachtet werden solle. Insgesamt unterstütze man die 6. Änderung des Conterganstiftungsgesetzes, weil man davon überzeugt sei, dass sie die Situation für die betroffenen Menschen verbessere.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass der bisherige Name der Stiftung „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ in „Conterganstiftung“ geändert werden solle. Mit der vorzeitigen Auszahlung der Sonderzahlung wollten die Koalitionsfraktionen einen Wertverlust aufgrund zu erwartender geringerer Erträge oder etwaiger Niedrigzinsen des für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens verhindern. Auch das werde begrüßt.

Gleiches gelte für die damit verbundene Verbesserung der Lebenssituation der leistungsberechtigten Menschen. Auch die Einführung eines Bestandsschutzes für bereits anerkannte Schadenspunkte, auch wenn diese auch für vergangene Fälle und nicht nur für aktuelle gelten sollte, werde begrüßt.

Kritisiert werde allerdings, dass man auf die angekündigte Überarbeitung der Struktur der Conterganstiftung schon sehr lange warte. Diese hätte letztes Jahr angegangen werden müssen, um unter Beteiligung der Betroffenen und ihrer Vertreter*innen entsprechende Regelungen zu erarbeiten. Es sei dringend notwendig, dass die Rechte der Betroffenenvertreter*innen in den Stiftungsgremien deutlich gestärkt und ausgeweitet würden. Kritisiert werde, dass dieses Thema erneut auf die nächste Wahlperiode verschoben wurde. Insgesamt betrachtet, seien die Regelungen sinnvoll und wichtig. Daher werde man zustimmen und auf eine baldige Überarbeitung der Stiftungsstrukturen hoffen.

Zum Änderungsantrag werde ausgeführt, dass damit die vorzeitige Auszahlung der Sonderzahlung an die leistungsberechtigten Menschen um ein Jahr, nämlich auf Juni 2022, vorgezogen werde. Das entspreche insbesondere den Wünschen der Betroffenen. Daher unterstütze man dies ausdrücklich.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte an, sowohl dem Änderungsantrag als auch dem geänderten Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die inhaltlichen Regelungen, wie der Bestandsschutz für Schadenspunkte, die Ausschüttung des Sonderzahlungsvermögens und auch die Namensänderung der Conterganstiftung, würden unterstützt.

Nicht nachvollzogen werden könne allerdings, dass der Kapitalstock nicht zumindest auch teilweise an die Contergangeschädigten ausgezahlt werde. Es sei wenig nachvollziehbar, warum fünf Millionen für Projektförderung zurückbehalten würden, obwohl die Ausgaben im Durchschnitt in der Vergangenheit bei lediglich 135.000 Euro pro Jahr gelegen hätten.

Der Fraktion liege aber besonders am Herzen, dass die Projektförderung mit den Betroffenenvertretern rückgekoppelt werde. Und da zeige sich das eigentliche Problem, das einen hinsichtlich der Conterganstiftung seit Jahren begleite. Die Stiftungsstrukturen seien in keiner Weise transparent. Man brauche endlich pluralistische und demokratische Strukturen.

Diese Problematik treibe sehr viele contergangeschädigte Menschen in diesem Land seit vielen Jahren um. So könne sich eine erhebliche Zahl von betroffenen Menschen mit dieser Stiftung nur schwerlich identifizieren, da sie sehr häufig den Eindruck hätten, dass eher gegen sie als für sie gearbeitet werde. Und das sei ein Problem, an dem man endlich intensiv arbeiten müsse.

Bedauerlich sei auch, dass der § 15 Absatz 2, nämlich die Anrechnung von Zuzahlungen ausländischer Staaten an contergangeschädigte Menschen, nicht geregelt werde. Das wurde 2013 ins Gesetz eingefügt und führe nicht nur in Bezug auf die belgischen Contergangeschädigten, sondern in vielen Fällen, zu sehr problematischen Rechtsstreitigkeiten. Es liege im Moment zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht, vorgelegt vom Bundesverwaltungsgericht, das diese Regelung für verfassungswidrig halte. Die Fraktion der CDU/CSU habe sich bei diesem Thema sehr dafür eingesetzt, jetzt zu einer Regelung zu kommen. Es sei aber sehr bedauerlich, dass dies am Widerstand der Fraktion der SPD gescheitert sei.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/29285 verwiesen.

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 4)

Mit der Änderung wird die Auszahlung der Mittel, die insgesamt für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehen, um ein Jahr, bis zum 30. Juni 2022, vorgezogen. Die vorzeitige Auszahlung ermöglicht den Betroffenen bereits früher, Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation im Alter zu ergreifen und entspricht daher dem ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen. Hierdurch erhöhen sich die veranschlagten notwendigen Bundesmittel für zum Auszahlungszeitpunkt noch nicht rechtskräftig beschiedene Anträge auf grob geschätzt 196 000 Euro. Durch die vorzeitige Auszahlung kommt es zu einer Erhöhung der Auszahlungsbeträge. Daher sind für neue Anträge rund 72 000 Euro und für Anträge auf Erhöhung der Leistungen rund 124 000 Euro anzusetzen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4 Absatz 1)

Die Änderung ist eine redaktionelle Änderung. Es wird klargestellt, dass es sich bei Nummer 5 und Nummer 6 jeweils um die Mittel handelt, die der Bund nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Errichtungsgesetzes im Jahre 1972 zur Verfügung gestellt hat.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13 Absatz 1)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 1 dar. Die Leistung der jährlichen Sonderzahlung wird letztmalig im Jahr 2022 ausgezahlt. Es erfolgt eine Auszahlung der insgesamt für die jährlichen Sonderzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel bis einschließlich zum 30. Juni 2022.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 13 Absatz 3 Satz 5 und 6)

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung. Es wird klargestellt, dass es sich um die jeweilige antragstellende Person handelt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 13 Absatz 4)

Die Änderung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 1 dar. Der Antragsstichtag wird um ein Jahr vorgezogen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Stephan Pilsinger
Berichterstatte

Ursula Schulte
Berichterstatte

Nicole Höchst
Berichterstatte

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatte

Sören Pellmann
Berichterstatte

Corinna Rüffer
Berichterstatte